

Sonderdruck aus der Kartei für Rationalisierung 4.0

Steueramnestie 2004/05

Stb. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Heins

Steueramnestie 2004/2005

Mai 2004

Stb. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Heins
LBB Betriebs- und Steuerberatungsges.
Kommanditgesellschaft
Borsigsstraße 15, 24145 Kiel
Tel. 0431 – 9064 – 0 Fax 0431 –9064 – 28
Email: info@lbb-kiel.de

Herausgeber:

Rationalisierungs-Kuratorium für Landwirtschaft (RKL)

Leiter: Dr. Hardwin Traulsen

Am Kamp 13, 24768 Rendsburg, Tel. 04331-847940, Fax: 04331847950

Internet: www.rkl-info.de; E-mail: mail@rkl-info.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers

Gliederung	Seite
1. Einführung	2763
2. Strafbefreiende Erklärung, Checkliste	2764
3. Beispiel	2771
4. Resümee, Ausblick	2772
Anhang: Strafbefreiende Erklärung	2773

1. Einführung

Seit dem 01. Januar 2004 ist das Gesetz zur strafbefreienden Erklärung in Kraft.¹ Das Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) bietet die Möglichkeit, Steuersünden der Jahre 1993 bis 2002 zu einem attraktiven Steuersatz bereinigen zu können. Das Gesetz wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens klar strukturiert, so dass sich alle wesentlichen Fragen mit ausreichender Sicherheit lösen lassen. Weiterhin wurde am 03.02.2004 ein Merkblatt zur Anwendung des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung durch das BMF veröffentlicht.²

Das Gesetz ist in folgende verschärfte steuerliche Regelungen eingebettet.

a) Neu: § 24 c EstG

Für Kapitalerträge aus inländischen Konten und Depots enthält § 24 c EStG eine Verpflichtung für inländische Kreditinstitute oder Finanzdienstleister sowie Wertpapierunternehmen, über alle Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Aus dieser Jahresbescheinigung ergeben sich zum einen die Höhe der Kapitalerträge und zum anderen die für die Spekulationsbesteuerung bei Wertpapieren und Termingeschäften erforderlichen Daten.

→ Kontrollmöglichkeit

b) EU-Zinsrichtlinie:

Die EU-Zinsrichtlinie, die die nationalen Mitgliedsstaaten zum 01.01.2005 umzusetzen haben, sieht einen Informationsaustausch zwischen Wohnsitzstaat und Anlagestaat zu den Zinserträgen vor.

Neben dem Informationsaustausch erfolgt eine „Abrechnung“ der im Anlagestaat abgezogenen Steuern.

¹ BStBl I 2004, S. 22 ff.

² www.bundesfinanzministerium.de zum download

75 % dieser Steuern werden dem Wohnsitzstaat zugerechnet, 25 % werden dem Anlagestaat zugerechnet.

Von einer Mitteilungspflicht sind Belgien, Luxemburg, Österreich im EG-Bereich, aber auch die „Steuerfluchtländer“ Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco ausgenommen. Hier ist statt einer Kontrollmitteilung ein Quellensteuerabzug vorgesehen, der bis 2011 auf 35 % ansteigen soll und nicht auf die inländische Steuer angerechnet wird.

→ Kontrollmöglichkeit

c) **Automatisiertes Abrufverfahren, § 93 b AO:**

Noch gravierender in seinen Auswirkungen für den Steuerpflichtigen ist das automatisierte Abrufverfahren, das der Gesetzgeber nunmehr installiert hat. Danach können Finanzbeamte ab dem 01.04.2005 über das Bundesamt für Finanzen bei den deutschen Banken und Kreditinstituten abrufen lassen, welche Konten und Depots ein bestimmter Steuerpflichtiger dort unterhält bzw. unterhalten hat, versehen mit persönlichen Daten und den Angaben zur Kontoeröffnung oder Löschung. Sind diese Daten dem Finanzamt bekannt, kann es, falls der Steuerpflichtige hinsichtlich seiner Kapitalerträge nicht „kooperativ“ ist, in Einzelauskunftsersuchen bei Banken und Kreditinstituten nachfragen, welche Erträge über Konten und Depots angefallen sind und welche größeren Kontobewegungen in den vergangenen Jahren verzeichnet wurden.

Durch diese oben dargestellten nationalen, aber auch internationalen Regelungen wird es künftig schwieriger, Kapital - insbesondere Kapitalerträge - vor dem Finanzamt zu verheimlichen.

Weiter steigt die Gefahr der Entdeckung bisher nicht versteuerter Einkünfte.

2. **Strafbefreiende Erklärung, Checkliste**

Die strafbefreiende Erklärung soll anhand der im folgenden dargestellten Checkliste erläutert werden.

Checkliste Steueramnestie:

Voraussetzung der strafbefreienden Erklärung:

- a) Es müssen bestimmte Steuerdelikte begangen worden sein:
 - Steuerhinterziehung, § 370 AO
 - gewerbsmäßig oder bandenmäßige Steuerhinterziehung, § 370 a AO
 - leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO
 - Steuergefährdung, § 379 AO

- Gefährdung von Abzugssteuern, § 380 AO
 - Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens, §§ 26 b und 26 c UStG.
- b) Es handelt sich um folgende Steuern der Jahre 1993 bis 2002
- Einkommen-, Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer
 - Schenkung- und Erbschaftsteuer
 - Vermögensteuer.
- c) Es muss eine wirksame Amnestieerklärung abgegeben werden:
- Abgabe der Erklärung auf amtlichem Formular
 - Angabe des Lebenssachverhaltes
 - Selbstberechnung der pauschalen Steuern
 - eigenhändige Unterschrift.
- d) Fristgerechte Zahlung innerhalb von 10 Tagen:
- Bei Erklärung und Zahlung bis 2004: 25 % Steuer
 - bei Erklärung und Zahlung danach
 - bis 31.03.2005: 35 % Steuer
 - ab 01.04.2005: keine strafbefreiende Erklärung mehr möglich.
- e) Es liegt kein gesetzlicher Ausschlussgrund für die Amnestie vor.

Wirkung der strafbefreienden Erklärung:

- aa) Strafbefreiung für vergangene Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeiten.
- bb) Erlöschen der Steuerschuld mit rechtzeitiger Zahlung der pauschalen Steuer.
- cc) Keine Zinsen, kein Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer.
- dd) Keine Weitergabe der inhaltlichen Daten aus der Erklärung, keine weitere Fahndungsmaßnahmen wegen anderer Straftaten; Beweisverwertungsverbot.
- ee) Strafbefreiung auch für andere Tatbeteiligte möglich.
- ff) Erlöschen der Steuerschuld auch für Haftungsschuldner.
- gg) Strafbefreiung bei Erlöschen der Steuerschuld für Steuerhinterziehungen und Steuerordnungswidrigkeiten aus der Zeit vor 1993.

Im folgenden sollen die einzelnen Punkte der Checkliste kurz erläutert werden:

Zu 2 a) Bestimmte Steuerdelikte:

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer straffreien Erklärung ist, dass eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegt. Eine strafbefreiende Erklärung kann nicht abgegeben werden, wenn eine derartige Straftat nur versucht worden ist. Die wichtigste, zu erwähnende Vorschrift ist die Steuerhinterziehung, § 370 AO:

Definition:

Steuerhinterziehung bedeutet:

- Vorsätzliches oder bedingt vorsätzliches Bewirken einer Steuerverkürzung (Verletzung des Steueranspruchs)
- als Täter oder Teilnehmer
- durch kausal unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben zu steuerlich erheblichen Tatsachen (nicht Rechtsansichten).

Die Angaben können sich beziehen auf:

- Steuererklärungen, Anmeldungen, Anträge
- Anzeigen, Mitteilungen
- Steuervorteile.

Wurde zu Unrecht eine Steuer zu niedrig oder eine Steuervergütung zu hoch festgesetzt oder ein nicht gerechtfertigter Steuervorteil erlangt, ohne dass eine derartige Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt, kann keine strafbefreiende Erklärung abgegeben werden.

Wer darf eine steuerstrafbefreiende Erklärung abgeben ?

Nicht alle von der Erklärung erfassten Personen können eine strafbefreiende Erklärung abgeben. Das Gesetz hat die wirksame Erklärung nur dem Täter zugbilligt. Gehilfen oder Anstifter können selbst keine strafbefreiende Erklärung abgeben.

Gibt der

- Täter
- Steuerschuldner (unter bestimmten Voraussetzungen)
- der gesetzliche Vertreter (von Täter oder Steuerschuldner)
- der Vermögensverwalter

eine strafbefreiende Erklärung ab und zahlt er rechtzeitig den Nachentrichtungsbetrag, so wirkt sich die strafbefreiende Erklärung dieser Person auch auf Gehilfen (Berater und Anstifter) aus.

Zu 2 b) Zeitliche Beschränkung, Steuern der Jahre 1993 - 2002:

Die zeitliche Beschränkung:

Die Möglichkeit der Amnestie ist sachlich auf die oben genannten Steuerarten beschränkt.

Für andere Steuerarten greift die Erklärung nicht, z.B. Grunderwerbsteuer. Sie greift vor allen Dingen auch nicht für hinterzogene Sozialabgaben.

Zeitlich ist die Amnestie auf die Jahre 1993 bis 2002 befristet, jedoch muss die Tat bis spätestens 17. Oktober 2003 begangen worden sein (Tag der zweiten oder dritten Lesung des Regierungsentwurfes im Bundestag). Damit wird verhindert, dass bisher steuerehrliche Bürger letztlich zur Steuerverkürzung „angestiftet“ werden, um den günstigeren Steuersatz ausnutzen zu können. Die Regelung gilt für alle betroffenen Steuerarten und Besteuerungszeiträume bzw. Zeitpunkte, nicht nur für Erklärungen hinsichtlich des Jahres 2002.

Zu 2 c) Wirksame Amnestieerklärung:

Die strafbefreiende Wirkung ist abhängig von der Erklärung **und** Zahlung des Betroffenen. Er trägt das Risiko einer weiter bestehenden Strafbewährung, wenn er auf Steuerverkürzung beruhende Einnahmen nicht vollständig oder unzutreffend erklärt oder die Zahlung nicht oder nicht fristgemäß leistet.

Der Erklärende hat die nach StraBEG zu entrichtende pauschale Steuer selbst zu berechnen. Die strafbefreiende Erklärung ist damit eine Steueranmeldung. Die strafbefreiende Erklärung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Der amtlich vorgeschriebene Vordruck ist im Internet unter **www.bundesfinanzministerium.de** und im „Bundessteuerblatt“ 2004, Teil I, S. 27/28 veröffentlicht.

Erklärungen, die nicht auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben oder vom Erklärenden nicht eigenhändig unterschrieben wurden, haben keine Strafbefreiung und keine Abgeltung der verkürzten Steueransprüche zur Folge. Auch die Abgabe per FAX oder durch elektronische Übermittlung ist unwirksam.

Angaben zum Lebenssachverhalt:

In der strafbefreienden Erklärung sind die erklärten Einnahmen nach Kalenderjahren und zugrunde liegenden Lebenssachverhalten zu spezifizieren. Fehlt in einer strafbefreienden Erklärung die Spezifizierung, tritt keine Straffreiheit ein, die entsprechenden Steueransprüche erlöschen nicht. Allein die Angabe der Summe der verkürzten Einnahmen und die Zahlung der pauschalen Steuer reicht nicht aus.

Der Lebenssachverhalt ist durch Bezeichnung der Einnahmequelle und/oder der Art der Tätigkeit zu konkretisieren. Bei ausländischen Einnahmen ist der Herkunftsstaat zu benennen, bei Zinseinnahmen ist auch das Kreditinstitut anzugeben. Der Lebenssachverhalt ist auf die einzelnen Kalenderjahre aufzuteilen, eine Zusammenfassung reicht nicht aus.

Beispiele für die Spezifizierung des Lebenssachverhaltes (das Kalenderjahr ist zusätzlich anzugeben):

- Zinsen aus (Liechtenstein) mit Angabe des Kreditinstitutes
- nicht gebuchte Provisionseinnahmen
- Einnahmen aus (Veräußerung von privaten Wertpapieren)
- fingierte Betriebsausgaben (private Reparaturkosten)
- Vorsteuerabzüge aus (fingierten Rechnungen)
- Einnahmen aus Erbschaft oder Schenkung

Die Spezifizierung der Lebenssachverhalte liegt im Interesse der erklärenden Steuerpflichtigen, denn § 8 Abs. 3 StraBEG enthält eine **strenge** steuerliche Beweislastregelung, die im Zusammenhang mit der gebotenen Spezifizierung der erklärten Einnahmen gesehen werden muss.

Werden der Finanzbehörde aus anderem Anlass Steuerverkürzungen bekannt, wird kraft Gesetz vermutet, dass die fraglichen Taten oder Handlungen in der strafbefreienden Erklärung nicht berücksichtigt worden sind. Diese gesetzliche Vermutung kann der Erklärende nur widerlegen, wenn er nachweist (d.h. nicht nur schlüssig darlegt), dass diese Steuerverkürzungen tatsächlich

Gegenstand seiner strafbefreienden Erklärung waren. Es reicht also nicht aus, einfach nur zu behaupten, in dem erklärten Betrag seien die aufgedeckten Steuerverkürzungen enthalten gewesen. Auch hier erweist sich, dass das Gesetz seinen Namen zu Recht trägt. Nur derjenige soll in den Genuss der günstigen Besteuerung kommen, der umfassend und hinreichend deutlich steuerehrlich geworden ist.

Selbstberechnung der Steuer: Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Abgabe mit dem unter 2 d) erläuterten Steuersatz ist zunächst die Bemessungsgrundlage zu ermitteln:

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit hat der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage für die strafbefreiende Erklärung eindeutig - abweichend von den zugrunde liegenden Steuergesetzen - geregelt. Bei der differenzierten Betrachtung hat der Gesetzgeber zugleich den von Fall zu Fall unterschiedlichen Sachverhaltsgestaltungen Rechnung zu tragen versucht.

Die nicht unkomplizierte Differenzierung der Definition „Einnahmen“ nach verkürzten Steuerarten war erforderlich, weil die „verkürzten Einnahmen“ im Einzelfall nicht immer zugleich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuer unterliegen. Da Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer gänzlich an andere Bemessungsgrundlagen anknüpfen als die zuvor genannten Steuern, war insoweit eine Sonderregelung unumgänglich.

Maßgebend sind die Einnahmen und Ausgaben der Besteuerungszeiträume 1993 - 2002. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer:

- 60 % der steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, soweit sie aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht berücksichtigt wurden.
- 100 % der Ausgaben, soweit sie aufgrund unrichtiger, unvollständiger und unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerfestsetzung berücksichtigt wurden. Ausgaben sind dabei Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

b) Gewerbesteuer:

- 10 % der gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrung, soweit sie aufgrund unrichtiger, unvollständiger, unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der Gewerbesteuer nicht berücksichtigt wurden.
- 100% der Ausgaben, soweit sie aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Gewerbesteuer berücksichtigt wurden.
Dies gilt allerdings nur insoweit, als Ausgaben nicht bereits bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berücksichtigt wurden.

c) Umsatzsteuer:

- 30 % der Entgelte, die zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden.
- 200 % der aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben bei der Umsatzsteuerfestsetzung zu Unrecht berücksichtigte Vorsteuerbeträge

d) Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer:

20 % der steuerpflichtigen Erwerbe, soweit sie aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Besteuerung der Schenkung oder Erbschaft nicht berücksichtigt wurden. Maßgebend ist der steuerpflichtige Erwerb im Sinne des § 10 ErbStG, also unter Berücksichtigung der anzusetzenden Freibeträge.

e) Vermögensteuer:

Für Vermögensteuerverkürzung enthält das Gesetz keine Bemessungsgrundlage. Der Gesetzgeber sah bei kombinierter Verkürzung von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer, den Ansatz der ertragsteuerlichen Einnahmen als ausreichend an. Andererseits ist der Fall isolierter Vermögensteuerverkürzung nicht geregelt. Wer also „nur“ Vermögensteuer hinterzogen hat, kann nur eine Selbstanzeige im Sinne des § 371 AO abgeben. Derartige Fälle dürften m.E. aber nur selten vorkommen.

Zu 2 d) Fristgerechte Zahlung innerhalb von 10 Tagen:

Die Entrichtung der pauschalen Abgabe **muss** spätestens 10 Tage nach Abgabe der Erklärung erfolgen.

Der Abgabensatz liegt für die strafbefreienden Erklärungen **zwischen dem 01.01. und 31.12.2004** bei **25 %** der Summe der zu erklärenden Beträge.

Wird die strafbefreiende Erklärung **nach dem 31.12.2004 und vor dem 01.04.2005** abgegeben, gilt hingegen der Abgabensatz von **35 %** der Summe der zu erklärenden Beträge. Dabei ist folgendes zu beachten:

Um die Strafbefreiung zu erlangen, muss in der Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. März 2005 die jeweilige berechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der Erklärung an die Finanzbehörde entrichtet werden. Für die strafbefreiende Erklärung zwischen dem 22. Dezember 2004 und dem 31. Dezember 2004 bzw. zwischen dem 22. März 2005 und dem 31. März 2005 abgegeben, muss die Zahlung spätestens bis zum 31. Dezember 2004 bzw. 31. März 2005 erfolgt sein. Die 10tägige Zahlungsfrist gilt in diesem Fall nicht.

Zu 2 e) Gesetzlicher Ausschlussgrund für die Amnestie:

Ausnahmsweise tritt Straffreiheit und Abgeltung der Steuerschuld nicht ein, wenn vor Eingang der Erklärung beim Finanzamt:

- ein Außenprüfer oder ein Steuerfahnder bereits beim Steuerpflichtigen zur Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit erschienen ist oder

- die Tat bereits entdeckt war und der Steuerpflichtige dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste
- einem Tatbeteiligten oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldbescheides bekannt gegeben worden ist und der Erklärende dieses wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder
- der Erklärende unrichtige oder unvollständige Angaben der Finanzbehörde bereits berichtigt, ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt hat.

Die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung ist vor allem dann nicht mehr möglich, wenn eine Außenprüfung begonnen hat oder bereits eine Selbstanzeige nach § 371 AO durch den Steuerpflichtigen erstattet worden war.

3. Beispiel

a) Ermittlung der hinterzogenen Steuer:

Jahr	hinterzogene Zinsen €	Steuersatz %	hinterzogene Est (inkl. SolZ) €
1998	15.000	53,0	8.387
1999	16.000	53,0	8.946
2000	17.000	51,0	9.147
2001	18.000	48,5	9.210
	66.000		35.691

b) Unversteuerte Zinseinkommen i.H. v. € 66.000 auf angespartes Kapital:
Wirkung der strafbefreienden Erklärung:

	€
Hinterzogene EST (inkl. SolZ)	35.691
Hinterziehungszinsen 1998 – 2001	7.521
Ggf. Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung	(27.900)
Zahlbetrag bei Entdeckung (ohne Strafe)	43.212
Amnestie (60 % der zu Unrecht nicht versteuerten Zinsen)	39.600
Davon pauschale Abgabe i.H. von 25 %	9.900
Ersparnis durch die strafbefreiende Erklärung	33.312

4. Resümee, Ausblick

Das jetzt vorliegende Gesetz zur Steueramnestie ist grundsätzlich attraktiv. Der typische „Luxemburg-Anleger“ sollte daher von dem Angebot Gebrauch machen. Der dann zu erwartende Vorbehalt des Mandanten, er würde in Zukunft Schwierigkeiten bei der Veranlagung befürchten, wenn er sich über die Amnestie offenbare, kann fast scherzhaft ausgeräumt werden:

Wer in der Vergangenheit sich keines Ermittlungsverfahrens wegen der Hinterziehung von Kapitaleinkünften ausgesetzt sah, keine Selbstanzeige abgegeben hat und jetzt auch nicht von der Amnestie Gebrauch macht, ist eher verdächtig Steuern zu verkürzen, als derjenige, der tätig wird.

Allerdings wird die Beratung schwierig, wenn in den Sachverhalten mehrere Beteiligte verwickelt sind und die Unternehmenssphäre betroffen ist. Hier hat die Amnestie Schwächen und ist in jedem Fall beratungsintensiv. Eine Rücksprache mit dem Steuerberater zur Analyse, ob ggf. die Selbstanzeige im Sinne des § 371 AO nicht günstiger ist, muss vorgenommen werden.

Ein weiterer Beweggrund für die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit sollte hier aber auch das bereits dargestellte steuerverschärfende Umfeld sein. Die Finanzverwaltung rüstet die Steuerfahndung weiter auf, gleichzeitig haben die Befugnisse und technischen Möglichkeiten zur Erforschung unbekannter Steuerquellen zugenommen und werden es weiter tun. Steuersünder sollten sich vor Augen führen, dass eine Steuerverkürzung noch für 2001 ggf. erst im Jahr 2008 strafrechtlich und im Jahr 2013 steuerlich verjährt. Bis dahin können auch bislang verschwiegene Steueroasen durchsichtiger werden. Auch im Unternehmensbereich werden die Erkenntnismöglichkeiten immer größer (EDV-gestützte Betriebsprüfung, § 147 AO).

Anhang

Steuernummer (soweit bekannt)		
Finanzamt		<p align="center">Strafbefreiende Erklärung</p> <p align="center">Erklärung nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz - StraBEG - vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928)</p>
Name und Anschrift des Erklärenden		
Name und Anschrift des Erklärenden		<p>Name und Anschrift des Steuerschuldners (nur auszufüllen, wenn der Erklärende nicht zugleich Schuldner der durch die strafbefreiende Erklärung erlöschenden Steueransprüche ist)</p>
(1)	Summe der auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StraBEG der Jahre 1993 bis 2002:	EUR
(2)	zu entrichtende Abgabe bei Erklärungsabgabe und Zahlung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 25% des Betrags aus Zeile 1 bei Erklärungsabgabe und Zahlung vom 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2005 35% des Betrags aus Zeile 1	EUR
(3)	Die Spezifizierung der in Zeile 1 erklärten Einnahmen nach zugrunde liegenden Lebenssachverhalten und Kalenderjahren ergibt sich aus der beigegeführten Anlage. Anzahl der Seiten:	
<p align="center">Datum / eigenhändige Unterschrift</p> <p>Hinweis: Die strafbefreiende Erklärung ist nur wirksam, wenn der Vordruck einschließlich der Anlage vollständig ausgefüllt wurde.</p>		

Steuernummer (soweit bekannt)		Anlage zur strafbefreienden Erklärung	Seite:
Name des Erklärenden:			ggf. Name des Steuerschuldners:
Kalenderjahr	Lebenssachverhalt	Einnahmen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StraBEG in EUR	
(ggf.) Fortsetzung auf Seite:		